Amtsblatt

für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda

Jahrgang 4 | Elsterwerda, den 12. Oktober 2018 | Nummer 5

Inhalt: **Seite**

Bekanntmachung der Beschlüsse der 4. Verbandsversammlung 2018 2

Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GWAS) 3

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GEWS) 6

Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GFES) 10

Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, Am Klärwerk 8, 04910 Elsterwerda
vertreten durch den Verbandsvorsteher
Telefon: 03533 4894 - 50, Fax: 03533 4894 - 55

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Am Klärwerk 8, 04910 Elsterwerda, zu den Sprechzeiten erhältlich. Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.wav-elsterwerda.de einzusehen und als PDF-Datei herunterzuladen. Zudem liegt das Amtsblatt in allen Verwaltungen der Verbandsmitgliedsgemeinden aus.

Bekanntmachung

In der **4. Verbandsversammlung 2018** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **02.10.2018** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 4/12/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss für die Geschäftsbereiche Trink- und Abwasser für das Jahr 2017. Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2017 eine Summe von 78.379.451,54 EUR aus und es wird ein Jahresgewinn von 585.249,60 EUR ausgewiesen. Der Jahresgewinn in Höhe von 585.249,60 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen, der Gewinn im Bereich Abwasser in Höhe von 556.633,01 EUR wird mit dem Verlustvortrag verrechnet, der Gewinn Trinkwasser in Höhe von 28.616,59 EUR wird in den Gewinnvortrag eingestellt.
Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2017.

2. Beschluss 4/13/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 106 (2) BbgKVerf dem Landrat, als untere Landesbehörde, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 das Wirtschaftsprüfunternehmen Kästel Kollegen, Weißwasser vorzuschlagen.

3. Beschluss 4/14/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken in der Gemarkung Massdorf zu.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, die Vereinbarung mit dem Wasserverband „Kleine Elster" Winkel abzuschließen.

4. Beschluss 4/15/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

5. Beschluss 4/16/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

6. Beschluss 4/17/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt, die Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

7. Beschluss 4/18/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung des Bauvorhabens „Erneuerung Rechenanlage KA Bad Liebenwerda" den Zuschlag an das Bauunternehmen Werkstoff+Funktion Grimmel Wassertechnik GmbH, Dieselstraße 3, 61239 Ober-Mörlen zu einem Angebotspreis in Höhe von (brutto) 83.599,05 € zu vergeben.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

8. Beschluss 4/19/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung zur „Anschaffung / Lieferung HD-Spülfahrzeuges" den Zuschlag an die Firma EHLE-HD Entwicklungs- und Vertriebsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 04827 Gerichshain zu einem Angebotspreis in Höhe von (brutto) 117.810,00 € zu vergeben.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

9. Beschluss 4/20/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung des Bauvorhabens „Wasserwerk Oschätzchen, Leitungserneuerung Reinwasserleitung und Schieberkammer" den Zuschlag an das Bauunternehmen STRABAG AG, Güterbahnhofstraße, 01968 Senftenberg zu einem Angebotspreis in Höhe von (brutto) 292.337,59 € zu vergeben.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

10. Beschluss 4/21/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung den „Abschluss eines Rahmenvertrages zur Störungsbeseitigung im Trink-, Schmutz- und Regenwassernetz" mit dem Unternehmen Hoch- und Tiefbau GmbH, Kotschkaer Weg GG, 04932 Röderland OT Prösen zu einem Budget in Höhe von (brutto) 101.150,00 €/a (für 3 Jahre 303.450,00 €) zu vergeben.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, mit dem vorbenannten Unternehmen einen Rahmenvertrag abzuschließen.

11. Beschluss 4/22/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung den „Abschluss eines Rahmenvertrages zur Sanierung von Schachtdeckel im Trink-, Schmutz- und Regenwassernetz" mit dem Unternehmen Hoch- und Tiefbau GmbH, Kotschkaer Weg GG, 04932 Röderland OT Prösen zu einem Budget in Höhe von (brutto) 29.750,00 €/a (für 3 Jahre 89.250,00 €) zu vergeben.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, mit dem vorbenannten Unternehmen einen Rahmenvertrag abzuschließen.

12. Beschluss 4/23/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung den „Abschluss eines Rahmenvertrages zur Herstellung von Hausanschlüssen im Trink-, Schmutz- und Regenwassernetz für 3 Jahre" mit dem Unternehmen Hoch- und Tiefbau GmbH, Kotschkaer Weg GG, 04932 Röderland OT Prösen zu einem Budget in Höhe von (brutto) 190.400,00 €/a (für 3 Jahre 571.200,00 €) zu vergeben.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, mit dem vorbenannten Unternehmen einen Rahmenvertrag abzuschließen.

13. Beschluss 4/24/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung des Bauvorhabens „Erneuerung Überlaufschwelle Nachklärbecken KA Elsterwerda" den Zuschlag an die Firma ASKANIA Maschinenbau GmbH, Teichstraße 1, 06526 Sangerhausen zu einem Angebotspreis in Höhe von (brutto) 106.029,00 € zu vergeben.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

14. Beschluss 4/25/18 - nichtöffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt in einer Personalangelegenheit.

Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GWAS)

Auf Grund der §§ 3, 10, 12, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), zuletzt geändert durch das „Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. November 2017“ (GVBl. I/17 [Nr. 25]), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19]), S. 286), zuletzt geändert durch das „Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten - vom 29. Juni 2018“ (GVBl.I/18, [Nr. 15]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **02.10.2018** nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Grundlagen
§ 2 Trinkwassergebühren
§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 4 Grundgebühren
§ 5 Grundgebührenmaßstab
§ 6 Mengengebühr
§ 7 Mehrwertsteuer
§ 8 Gebührenpflichtige
§ 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit
§ 10 Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten
§ 11 Datenverarbeitung
§ 12 Haftung
§ 13 Ordnungswidrigkeiten
§ 14 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

§ 1
Allgemeine Grundlagen

(1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, im Folgenden "Verband" genannt, betreibt nach Maßgabe seiner Wasserabgabensatzung in der jeweils gültigen Fassung eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Grund- und Mengengebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasser-versorgungsanlage.

§ 2
Trinkwassergebühren

Die Trinkwassergebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

§ 3
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Grundgebührenpflicht entsteht mit dem Tag, der auf die betriebsfertige Herstellung des Hausanschlusses folgt. Der Verband teilt dem Gebührenpflichtigen diesen Zeitpunkt mit.

(2) Die Mengengebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Hausanschlusses oder seiner Abtrennung von der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Verbandes. Eine Unterbrechung der Wasserversorgung nach § 23 Wasserabgabensatzung (WAS) lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr innerhalb eines Monats, wird diese für jeden Tag der Benutzung innerhalb des Monats in Höhe von einem Dreißigstel der geltenden Gebühr gemäß § 5 erhoben.

§ 4
Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des entnommenen Wassers zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der fixen Vorhaltekosten für den Betrieb der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Verbandes.

(2) Die Grundgebühr wird unter Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung veranlagt. Es wird unterschieden zwischen der Nutzung zu Wohnzwecken und der gewerblichen, industriellen oder sonstigen Nutzung. Insoweit bestimmt sich die Grundgebühr nach den auf dem Grundstück vorhandenen genutzten oder nutzbaren Wohneinheiten (WE) sowie den genutzten oder nutzbaren Sonstigen Einheiten (SE) bzw. nach dem verwendeten Wasserzähler.

(3) Die Grundgebührenveranlagung bestimmt sich weiterhin danach, ob für das an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück ein Anschlussbeitrag in Höhe von 0,40 €/m² Veranlagungsfläche entrichtet wurde oder nicht.

(4) Eine Wohneinheit (WE) im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Flur oder Treppenhaus getrennt sein.

(5) Eine Sonstige Einheit (SE) ist jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken – nicht Wohnzwecken – (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt wird oder genutzt werden kann.

(6) Die Grundgebührenveranlagung nach verwendeten Wasserzählern berücksichtigt die Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 (MID) sowie die Dimensionierung nach Nenndurchfluss (Qn).

§ 5
Grundgebührenmaßstab

(1) Für ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden für jeden Monat und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit

(WE) und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Sonstige Einheit (SE) folgende Grundgebühren erhoben:

Einheit	monatliche Grundgebühr für Grundstücke mit Beitragszahlung	monatliche Grundgebühr für Grundstücke ohne Beitragszahlung
1. Wohneinheit (WE)	8,84 €/WE	12,89 €/WE
2. Wohneinheit (WE)	8,84 €/WE	12,89 €/WE
jede weitere Wohneinheit (WE)	4,60 €/WE	6,71 €/WE
jede weitere Sonstige Einheit (SE)	4,60 €/SE	6,71 €/SE

(2) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr monatlich je Anschluss nach verwendeten Wasserzähler und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) wie folgt veranlagt:

Zählerbezeichnung	monatliche Grundgebühr für Grundstücke mit Beitragszahlung	monatliche Grundgebühr für Grundstücke ohne Beitragszahlung
Q_3 = 4 (Q_n 2,5)	22,98 €	33,52 €
Q_3 = 10 (Q_n 6,0)	68,95 €	100,57 €
Q_3 = 16 (Q_n 10,0)	114,92 €	167,62 €
Q_3 = 25 (Q_n 15,0)	172,38 €	251,43 €
Q_3 = 40 (Q_n 25,0)	344,75 €	502,85 €
Q_3 = 63 (Q_n 40,0)	551,61 €	804,55 €
Q_3 = 100 (Q_n 60,0)	827,41 €	1.206,83 €
Q_3 = 250 (Q_n 150,0)	2.068,52 €	3.017,08 €
zusätzlich für jede weitere vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE)	4,60 €	6,71 €

(3) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 2 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräterichtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die nach § 6 Abs. 2 geschätzte Menge des entnommenen Wassers messen zu können.

§ 6
Mengengebühr

(1) Das entnommene Wasser (der Wasserverbrauch) wird durch Wasserzähler gemessen. Die Mengengebühr bemisst sich nach der aus der Wasserversorgungseinrichtung des Verbandes auf dem Grundstück entnommenen Wassermenge, die in Kubikmeter (m³) gemessen wird.

(2) Soweit die Wassermenge im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil:

a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, oder
c) konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der eingebaute Wasserzähler den Wasserverbrauch nicht messgenau angibt bzw. die Eichfrist überschritten ist, oder
d) eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird die verbrauchte Wassermenge, unter Berücksichtigung der im zuletzt veranlagten Erhebungszeitraum verbrauchten Wassermenge und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt.

(3) Die gemessene Trinkwassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (z.B. durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist.

(4) Sofern eine Überprüfung der Messeinrichtung ergibt, dass

a) diese über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft misst bzw. falsch anzeigt, oder
b) die Messeinrichtung stehengeblieben ist oder
c) eine Messeinrichtung nicht vorhanden ist,

so schätzt der Verband den Trinkwasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

(5) Die Mengengebühr beträgt **1,18 €/m³** Wasser (brutto).

§ 7
Mehrwertsteuer

Die festgesetzten Abgaben enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

§ 8
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(4) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum ist die Wohnungs- oder Teileigentümergemeinschaft die Gebührenpflichtige. Neben der Wohnungs- oder Teileigentümergemeinschaft haften die Wohnungs- oder Teileigentümer gesamtschuldnerisch.

(6) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Pflicht gemäß § 10 dieser Satzung zur Anzeige schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er für die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallenden Gebühren weiter.

§ 9
Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr wird am Ende des Erhebungszeitraumes durch Gebührenbescheid festgesetzt. Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Gebührenschuld werden alle zwei Monate Vorauszahlungen in Form von Abschlagszahlungen erhoben, die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnet werden. Wurden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum keine Gebühren berechnet, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe einer Schätzung der Gebührenschuld fest.

(3) Die Abschlagszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie werden jeweils am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. fällig.

(4) Erreicht die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnete Abschlagszahlung einen Betrag von mehr als 5.000,00 €, ist der Verband berechtigt, Vorauszahlungen monatlich zum 15. zu erheben. Er teilt die Ausübung dieser Befugnis dem Gebührenpflichtigen mit.

(5) Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekanntgegeben. Ist kein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid jedem Wohnungs- oder Teileigentümer bekanntgegeben.

(6) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und die Vorauszahlungen an den in Abs. 3 festgesetzten Terminen fällig.

§ 10
Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Verband über jede Änderung von Umständen zu informieren, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich sind. Auf Anfrage des Verbandes haben die Gebührenpflichtigen entsprechende Auskunft über gebührenrelevante Umstände zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach deren Eintreten in Textform anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbands ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten des Grundstücks zu dulden.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Ermittlung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den geltenden bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen durch den Verband zulässig. Er darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verband insbesondere berechtigt:

a) von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,

b) von der nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) zuständigen Stelle gemäß § 10 BbgVermG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,

c) von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat,

d) von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,

e) von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben,

f) von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Anschluss- und Überlassungsberechtigten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken)

zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten.

(2) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Verband wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7]) beachten.

§ 12
Haftung

(1) Kann die Trinkwasserentsorgung wegen höherer Gewalt, insbesondere wegen extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Verband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.

(2) Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

(3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 10 Abs. 1 der Informations- und Auskunftspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt oder falsche Informationen oder Auskünfte erteilt,

b) entgegen § 10 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht zum Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht oder nicht innerhalb der Frist nachkommt,

c) entgegen § 10 Abs. 4 Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbands den Zutritt zum Grundstück nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

§ 14
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GWAS) vom 4. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 4. November 2016, Nr. 4 außer Kraft.

(2) Für Gebührenforderungen, die auf Grund der in Abs. 1 Satz 2 genannten Satzung entstanden sind, jedoch noch nicht festgesetzt wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen dieser Satzung fort.

Elsterwerda, den 04.10.2018

Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GEWS)

Auf Grund der §§ 3, 10, 12, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), zuletzt geändert durch das „Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. November 2017“ (GVBl. I/17 [Nr. 25]), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19]), S. 286), zuletzt geändert durch das „Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten - vom 29. Juni 2018“ (GVBl.I/18, [Nr. 15]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **02.10.2018** nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Allgemeines
§ 1 Allgemeine Grundlagen
§ 2 Abwassergebühren

Teil II - Schmutzwassergebühren
§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 4 Grundgebühren
§ 5 Grundgebührenmaßstab
§ 6 Mengengebühr
§ 7 Mengengebühr für die Einleitung von Brüdenkondensat
§ 8 Gewerbliche Einleiter
§ 9 Gebührenpflichtige
§ 10 Gebührenerhebung und Fälligkeit

Teil III - Niederschlagswassergebühren
§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 12 Gebührenmaßstab
§ 13 Gebührensatz
§ 14 Gebührenerhebung und Fälligkeit
§ 15 Gebührenpflichtige

Teil IV - Gemeinsame Vorschriften
§ 16 Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten
§ 17 Datenverarbeitung
§ 18 Haftung
§ 19 Ordnungswidrigkeiten
§ 20 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Teil I - Allgemeines

§ 1
Allgemeine Grundlagen

(1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, im Folgenden "Verband“ genannt, betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung

a) eine selbständige zentrale öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und

b) eine selbständige zentrale öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Grund- und Mengengebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie

b) Mengengebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

§ 2
Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird auf Grundlage der anrechenbaren Fläche, von der Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, erhoben.

Teil II - Schmutzwassergebühren

§ 3
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald von einem Grundstück Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit der Entfernung oder dauerhaften Stilllegung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und zwar an dem Tage, an dem das die Gebührenpflicht beendigende Ereignis eintritt.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr innerhalb eines Monats, wird diese für jeden Tag der Benutzung innerhalb des Monats in Höhe von einem Dreißigstel der geltenden Gebühr gemäß § 5 erhoben.

§ 4
Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des eingeleiteten Schmutzwassers zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der Vorhaltekosten für den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutz-wasserbeseitigungsanlage.

(2) Die Grundgebühr wird unter Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung veranlagt. Es wird unterschieden zwischen der Nutzung zu Wohnzwecken und der gewerblichen, industriellen oder sonstigen Nutzung. Insoweit bestimmt sich die Grundgebühr nach den auf dem Grundstück vorhandenen genutzten oder nutzbaren Wohneinheiten (WE) sowie den genutzten oder nutzbaren Sonstigen Einheiten (SE) bzw. nach dem verwendeten Wasserzähler.

(3) Eine Wohneinheit (WE) im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Flur oder Treppenhaus getrennt sein.

(4) Eine sonstige Einheit (SE) ist jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken – nicht Wohnzwecken – (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt wird oder genutzt werden kann.

(5) Die Grundgebührenveranlagung nach verwendeten Wasserzählern berücksichtigt die Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 (MID) sowie die Dimensionierung nach Nenndurchfluss (Qn).

§ 5
Grundgebührenmaßstab

(1) Für ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden für jeden Monat und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) und vorhandene genutzte oder nutzbare Sonstige Einheit (SE) folgende Grundgebühren erhoben:

Einheit	monatliche Grundgebühr
1. Wohneinheit (WE)	11,67 €/WE
2. Wohneinheit (WE)	11,67 €/WE
jede weitere Wohneinheit (WE)	6,07 €/WE
jede weitere Sonstige Einheit (SE)	6,07 €/SE

(2) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr monatlich je Anschluss nach verwendetem Wasserzähler und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) wie folgt veranlagt:

Zählerbezeichnung	Grundgebühr je Monat
Q_3 = 4 (Q_n 2,5)	30,34 €
Q_3 = 10 (Q_n 6,0)	91,02 €
Q_3 = 16 (Q_n 10,0)	151,70 €
Q_3 = 25 (Q_n 15,0)	227,55 €
Q_3 = 40 (Q_n 25,0)	455,10 €
Q_3 = 63 (Q_n 40,0)	728,16 €
Q_3 = 100 (Q_n 60,0)	1.092,24 €
Q_3 = 250 (Q_n 150,0)	2.730,60 €
zusätzlich für jede weitere vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE)	6,07 €

(3) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 2 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräterichtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die geschätzte Menge des entnommenen Wassers messen zu können.

§ 6
Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Menge Schmutzwasser. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser.

(2) Die Mengengebühr beträgt **2,07 €/m³** Schmutzwasser.

(3) Überschreiten die CSB-Werte (chemischer Sauerstoffbedarf) des eingeleiteten Schmutzwassers den Wert von 900 mg/l (ermittelt in einer Zwei-Stunden-Mischprobe), so ist ein Starkverschmutzerzuschlag von **0,20 €/m³** eingeleiteten Schmutzwassers, zusätzlich zu dem in Abs. 2 genannten Gebührensatz zu entrichten.

(4) Als Schmutzwasser eines Grundstücks im Sinne dieser Satzung gilt:

a) das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,

b) das aus Eigengewinnungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird,

c) Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.

(5) Die Menge des Wassers, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.

(6) Soweit Wassermengen nach Abs. 4 Buchstabe b) und c) in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage geleitet werden, haben die Gebührenpflichtigen dies dem Verband rechtzeitig vor Beginn der Einleitung schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die so eingeleitete Menge durch eine Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.

Der Verband nimmt diese Messeinrichtung ab. Nicht abge-

nommene Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Bei Einleitung von ungemessenen Wassermengen in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist der Verband berechtigt, diese zu schätzen.

(7) Werden auf dem Grundstück entnommene Trinkwassermengen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage **nicht** zugeführt (z.B. wegen Gartenbewässerung, Tierhaltung, Schwimmbeckenbefüllung, Herstellung gewerblicher Produkte), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messvorrichtungen nachweisen und die Absetzung der so gemessenen Menge von der Trinkwassermenge schriftlich beim Verband beantragen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser Nachweis durch spezifische Fachgutachten (wie z.B. im gewerblichen Bereich üblich) beigebracht werden.

Der Einbau und die Wartung der Messvorrichtungen sowie die Erstellung von Gutachten haben auf Kosten des Gebührenschuldners zu erfolgen. Eine Absetzung derartiger Mengen erfolgt grundsätzlich nur bei Messung oder bei Gutachtenvorlage. Schätzungen werden dabei grundsätzlich weder durch den Verband vorgenommen noch berücksichtigt.

(8) Der Gebührenberechnung werden die nach Abs. 5 und 6 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Abs. 7 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.

(9) Soweit die Trinkwassermenge im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil

a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war,
c) der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat, oder
d) eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird die verbrauchte Trinkwassermenge vom Verband, unter Berücksichtigung der im zuletzt veranlagten Erhebungszeitraum verbrauchten Trinkwassermenge und nach den begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt.

(10) Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Schmutzwassermenge eines Grundstücks hergestellt, wird die damit gemessene Schmutzwassermenge zur Berechnung der Schmutzwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine vergleichbare Messeinrichtung eingebaut hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.

(11) Nutzt der Verband gemäß den Bestimmungen seiner jeweils geltenden Entwässerungssatzung den Stromanschluss des Gebührenpflichtigen für das Betreiben einer Pumpen- bzw. der Vakuumentwässerungsstation, erhält der Gebührenpflichtige je eingeleiteten Kubikmeter Schmutzwasser eine Entschädigung von **0,16 €**. Die Abrechnung erfolgt mit der grundstücksbezogenen jährlichen Schmutzwassergebührenveranlagung.

§ 7
Mengengebühr für die Einleitung von Brüdenkondensat

(1) Für die Einleitung von Brüdenkondensat erhebt der Verband eine Mengengebühr nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Mengengebühr für die Einleitung von **Brüdenkondensat** beträgt **0,42 €/m³**.

(3) Die Messung des eingeleiteten Brüdenkondensates erfolgt durch eine geeignete Messeinrichtung, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu beschaffen, zu warten und instand zu halten hat. Vor Einleitung des Brüdenkondensates ist die Messeinrichtung vom Verband abzunehmen.

Der Verband hat das Recht, nach Ankündigung innerhalb einer angemessenen Frist, die Messeinrichtung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Ergibt die Prüfung Fehler oder Mängel an der Messeinrichtung, hat der Gebührenpflichtige dem Verband die Aufwendungen für die Überprüfung der Messeinrichtung zu erstatten.

(4) Soweit die Menge des Brüdenkondensates im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, wird die eingeleitete Menge des Brüdenkondensates nach den begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen vom Verband geschätzt.

§ 8
Gewerbliche Einleiter

Für gewerbliche Einleiter, die Schmutzwasser, welches an die Abnahme und Behandlung besondere Anforderungen stellt, in die zentrale öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Verbandes nach § 1 Abs. 1 einleiten, kann ein Gebührenzuschlag nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben werden.

§ 9
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des an die Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(4) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum ist die Wohnungs- oder Teileigentümergemeinschaft die Gebührenpflichtige. Neben der Wohnungs- oder Teileigentümergemeinschaft haften die Wohnungs- oder Teileigentümer gesamtschuldnerisch.

(6) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Pflicht gemäß § 10 dieser Satzung zur Anzeige schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er für die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallenden Gebühren weiter.

§ 10
Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr wird am Ende des Erhebungszeitraumes durch Gebührenbescheid festgesetzt. Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Gebührenschuld werden alle zwei Monate Vorauszahlungen in Form von Abschlagszahlungen erhoben, die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnet werden. Wurden im vorangegangenen Abrechnungszeit-

raum keine Gebühren berechnet, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe einer Schätzung der Gebührenschuld fest.

(3) Die Abschlagszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie werden jeweils am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. fällig.

(4) Erreicht die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnete Abschlagszahlung einen Betrag von mehr als 20.000,00 €, ist der Verband berechtigt, Vorauszahlungen monatlich zum 15. zu erheben. Er teilt die Ausübung dieser Befugnis dem Gebührenpflichtigen mit.

(5) Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekanntgegeben. Ist kein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid jedem Wohnungs- oder Teileigentümer bekanntgegeben.

(6) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und die Abschlagszahlungen an den in Abs. 3 festgesetzten Terminen fällig.

Teil III - Niederschlagswassergebühren

§ 11
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird für die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und dieser von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt werden kann.

(3) Die Gebührenpflicht endet, wenn die Voraussetzungen der Einleitung entfallen sind und der Anschluss an die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen dauerhaft stillgelegt ist.

§ 12
Gebührenmaßstab

Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der Quadratmeter anrechenbarer Fläche. Diese errechnet sich durch Vervielfältigung der Quadratmeter befestigter Fläche, von der Wasser in die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen abgeleitet werden kann, mit einem Sickerfaktor für die Versiegelungsdichte. Der Sickerfaktor beträgt für:

a) Dachflächen	0,95
b) Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken, Beton	0,90
c) Pflaster ohne Fugenverguss	0,80
d) sonstige befestigte Flächen	0,50.

§ 13
Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt entsprechend der anrechenbaren Fläche in der Stadt:

a) Bad Liebenwerda	**0,58 €/m²**
b) Elsterwerda	**0,55 €/m²**.

§ 14
Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird jährlich durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes ist.

(2) Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend, ausgenommen davon sind die Bestimmungen zur Abschlagszahlung, da Abschläge auf die Niederschlagswassergebühren nicht veranlagt werden.

Teil IV - Gemeinsame Vorschriften

§ 16
Auskunfts-, Mitteilungs- und Duldungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Verband über jede Änderung von Umständen zu informieren, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich sind. Auf Anfrage des Verbandes haben die Gebührenpflichtigen entsprechende Auskunft über gebührenrelevante Umstände zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach deren Eintreten in Textform anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbands ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten des Grundstücks zu dulden.

§ 17
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Ermittlung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den geltenden bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen durch den Verband zulässig. Er darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verband insbesondere berechtigt:

a) von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,

b) von der nach dem Gesetz über das amtliche Vermes-

sungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) zuständigen Stelle gemäß § 10 BbgVermG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,

c) von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat,

d) von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,

e) von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben,

f) von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Anschluss- und Überlassungsberechtigten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken)

zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten.

(2) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Verband wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7]) beachten.

§ 18
Haftung

(1) Kann die Schmutzwasserentsorgung wegen höherer Gewalt, insbesondere wegen extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Verband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.

(2) Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

(3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 6 Abs. 6 die Einleitung von Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen oder Niederschlagswasserauffangeinrichtungen oder sonstigen Entnahmestellen dem Verband nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,

b) entgegen § 6 Abs. 6 für die Einleitung von Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen oder Niederschlagswasserauffangeinrichtungen oder sonstigen Entnahmestellen keine geeigneten und geeichten Messeinrichtungen verwendet,

c) entgegen § 16 Abs. 1 den Verband nicht über jede Änderung von Umständen informiert, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind oder Auskünfte über gebührenrelevante Umstände nicht, nicht vollständig oder falsch erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

§ 20
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GEWS) vom 4. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 4. November 2016, Nr. 4 außer Kraft.

(2) Für Gebührenforderungen, die auf Grund der in Abs. 1 Satz 2 genannten Satzung entstanden sind, jedoch noch nicht festgesetzt wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen dieser Satzung fort.

Elsterwerda, den 04.10.2018

Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GFES)

Auf Grund der §§ 3, 10, 12, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg6(GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), zuletzt geändert durch das „Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. November 2017“ (GVBl. I/17 [Nr. 25]), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember

2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19]), S. 286), zuletzt geändert durch das „Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten - vom 29. Juni 2018“ (GVBl.I/18, [Nr. 15]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am 02.10.2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Grundlagen
§ 2 Fäkaliengebühren
§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 4 Grundgebühren
§ 5 Grundgebührenmaßstab
§ 6 Mengengebühren
§ 7 Zusatzgebühren
§ 8 Gebührenpflichtige
§ 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit
§ 10 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
§ 11 Datenverarbeitung
§ 12 Haftung
§ 13 Ordnungswidrigkeiten
§ 14 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

§ 1
Allgemeine Grundlagen

(1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, im Folgenden "Verband" genannt, betreibt die Entleerung von Grubenentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) und die Behandlung des entnommenen Inhalts in einer dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, für den Transport des entnommenen Fäkalwassers bzw. Fäkalschlamms und die Inanspruchnahme der öffentlichen Kläranlage für deren Behandlung und Beseitigung, erhebt der Verband Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Mengengebühren.

§ 2
Fäkaliengebühren

Die Fäkaliengebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

§ 3
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr entsteht, sobald sich auf dem bewohnten oder gewerblichen oder zu sonstigen Zwecken genutzten oder nutzbarem Grundstück eine betriebsfertige Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindet.

Maßgeblich ist der Erste des Monats, der auf die Herstellung oder die Wiederinbetriebnahme der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben folgt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Mengengebühren entsteht nach jeder Entleerung.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr entfällt innerhalb des Monats, in dem die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über Kanäle an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda angeschlossen wird.

(4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr innerhalb eines Monats, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Benutzung innerhalb des Monats in Höhe von einem Dreißigstel der jeweils geltenden Grundgebühr nach § 5 erhoben.

§ 4
Grundgebühren

(1) Eine Grundgebühr ist zu entrichten, wenn das auf einem Grundstück anfallende Schmutzwasser in eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgruben eingeleitet wird. Ausgenommen davon sind rechtmäßig errichtete und betriebene Kleinkläranlagen **mit** biologischer Reinigungsstufe (DIN 4261-2).

(2) Die Grundgebühr ist unabhängig, von der Menge des abgefahrenen Fäkalwassers bzw. Fäkalschlamms zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der Vorhaltekosten für den Betrieb der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

(3) Die Grundgebühr wird unter Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung veranlagt. Es wird unterschieden zwischen der Nutzung zu Wohnzwecken und der gewerblichen, industriellen oder sonstigen Nutzung. Insoweit bestimmt sich die Grundgebühr nach den auf dem Grundstück vorhandenen genutzten oder nutzbaren Wohneinheiten (WE) sowie den genutzten oder nutzbaren Sonstigen Einheiten (SE) bzw. nach dem verwendeten Wasserzähler.

(4) Eine Wohneinheit (WE) im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen sein, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Flur oder Treppenhaus getrennt sein.

(5) Eine Sonstige Einheit (SE) ist jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken – nicht Wohnzwecken – (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt wird oder genutzt werden kann.

(6) Die Grundgebührenveranlagung nach verwendeten Wasserzählern berücksichtigt die Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 (MID) sowie die Dimensionierung nach Nenndurchfluss (Qn).

§ 5
Grundgebührenmaßstab

(1) Für **ausschließlich** oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke, auf denen eine **Kleinkläranlage** oder **abflusslose Sammelgrube** betrieben wird, werden für jeden Monat und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Sonstige Einheit (SE) folgende Grundgebühren erhoben:

Einheit	monatliche Grundgebühr
1. Wohneinheit (WE)	6,50 €/WE
2. Wohneinheit (WE)	6,50 €/WE
jede weitere Wohneinheit (WE)	3,38 €/WE
jede weitere Sonstige Einheit (SE)	3,38 €/SE

(2) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können und auf denen **eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube** betrieben wird, wird die Grundgebühr monatlich je Anschluss nach dem verwendeten Wasserzähler und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) wie folgt veranlagt:

Zählerbezeichnung	monatliche Grundgebühr
Q_3 = 4 (Q_n 2,5)	16,90 €
Q_3 = 10 (Q_n 6,0)	50,70 €
Q_3 = 16 (Q_n 10,0)	84,50 €
Q_3 = 25 (Q_n 15,0)	126,75 €
Q_3 = 40 (Q_n 25,0)	253,50 €
Q_3 = 63 (Q_n 40,0)	405,60 €
Q_3 = 100 (Q_n 60,0)	608,40 €
Q_3 = 250 (Q_n 150,0)	1.521,00 €
zusätzlich für jede weitere vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE)	3,38 €

(3) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 3 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräterichtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die geschätzte Menge des entnommenen Wassers messen zu können.

§ 6
Mengengebühren

(1) Die Mengengebühren bemessen sich nach der in Kubikmetern bemessenen Menge, des den abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalwassers bzw. Fäkalschlamms. Maßgeblich ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge; Messschritt ist der angefangene halbe Kubikmeter.

(2) Der Gebührensatz (einschließlich Transport) für die Entsorgung des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen beträgt **21,56 €/m³**.

(3) Der Gebührensatz (einschließlich Transport) für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Fäkalwasser beträgt **7,97 €/m³**.

(4) Die Gebührensätze nach Abs. 2 und 3 schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 30 m ein.

§ 7
Zusatzgebühren

(1) Werden mehr als 30 m Schlauch verwendet, wird für jeden weiteren Meter Schlauch ein Zuschlag von **0,60 €/m** erhoben.

(2) Erfolgt die Anforderung zur Entsorgung als Havarie- oder Notfall, wird diese innerhalb von zwei Stunden gewährleistet. In diesem Fall wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Zusatzgebühr erhoben. Diese wird nach dem Zeitaufwand pro Stunde ermittelt. Die Zusatzgebühr beträgt:

a) Montag 0:00 Uhr bis Sonnabend 15:00 Uhr **38,68 €/Stunde** sowie
b) Sonnabend ab 15:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen **51,77 €/Stunde**.

§ 8
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des an die dezentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(4) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum ist die Wohnungs- oder Teileigentümergemeinschaft die Gebührenpflichtige. Neben der Wohnungs- oder Teileigentümergemeinschaft haften die Wohnungs- oder Teileigentümer gesamtschuldnerisch.

(6) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Pflicht gemäß § 10 dieser Satzung zur Anzeige schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er für die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallenden Gebühren weiter.

§ 9
Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Der Erhebungszeitraum für die Grundgebühren ist das Kalenderjahr.

(2) Die Grundgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Grundgebührenschuld werden alle zwei Monate Vorauszahlungen in Form von Abschlagszahlungen erhoben, die nach Maßgabe der Gebührenschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnet werden. Wurden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum keine Gebühren berechnet, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe einer Schätzung der Gebührenschuld fest.

(3) Die Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie werden jeweils am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. fällig.

(4) Die Mengengebühren werden nach jeder Entleerung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch Bescheid festgesetzt. Gleiches gilt für die Zusatzgebühren sowie die Zusatzgebühren im Havarie- und Notfall.

(5) Die Mengen- und Zusatzgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebühren- oder Erstattungsbescheides fällig.

§ 10
Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet den Verband über jede Änderung zu informieren, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Auf Anfrage des Verbandes haben die Gebührenpflichtigen entsprechende Auskunft über gebührenrelevante Umstände zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats in Textform anzuzeigen.

(3) Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbands ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Ermittlung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den geltenden bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen durch den Verband zulässig. Er darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verband insbesondere berechtigt:

a) von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,

b) von der nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) zuständigen Stelle gemäß § 10 BbgVermG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,

c) von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat,

d) von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,

e) von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben,

f) von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Anschluss- und Überlassungsberechtigten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken)

zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten.

(2) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Verband wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7]) beachten.

§ 12
Haftung

(1) Kann die Fäkalienentsorgung wegen höherer Gewalt, insbesondere wegen extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe, sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Verband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.

(2) Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

(3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 10 Abs. 1 der Informations- und Auskunftspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt oder falsche Informationen oder Auskünfte erteilt,
b) entgegen § 10 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht zum Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht oder nicht innerhalb der Frist nachkommt,
c) entgegen § 10 Abs. 4 Dienstkräfte oder Beauftragte des Verbandes im Rahmen der Feststellung oder Überprüfung von Bemessungsgrundlagen zur Abgabenerhebung daran hindert, das Grundstück zu betreten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

§14
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GFES) vom 4. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 4. November 2016, Nr. 4, außer Kraft.

(2) Für Gebührenforderungen, die auf Grund der in Abs. 1 Satz 2 genannten Satzung entstanden sind, jedoch noch nicht festgesetzt wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen dieser Satzung fort.

Elsterwerda, den 04.10.2018

Hauptvogel
Verbandsvorsteher